

a2303012-e01 Antrag an DIE LINKE. KV Wesel KPT 2023-03-11 betreffs Leitantrag

VON

Karin Pohl
Xantener Str. 44
47441 Moers



AN

DIE LINKE.
Kreisverband Wesel
Kreisgeschäftsstelle:
LINKSR(A)UM!
Zentrum für politische Kultur und Perspektiven
Friedrich-Ebert-Straße 46
46535 Dinslaken
Telefon: 02064 / 77 57 384
Telefax: 02064 / 77 57 378
E-Mail: info@dielinke-kreiswesel.de

Moers - Dinslaken, 1. - 2. März 2023

Antrag an den Kreisparteitag der Partei DIE LINKE. Kreisverband Wesel am 11. März 2023 in Dinslaken
betreffs Änderungsantrag zum Leitantrag

Der Kreisparteitag möge beschließen:

Der vom Kreisvorstand der Partei DIE LINKE. Kreisverband Wesel am 08.02.2023 beschlossene und an den Kreisparteitag am 11.03.2023 gerichtete Leitantrag wird wie folgt abgeändert:

Sämtliche etwaige Strafrechtstatbestände erfüllende Textstellen werden entweder ersatzlos gestrichen oder durch neutrale Formulierungen ersetzt.

Dies gilt insbesondere für die folgenden Zeilen: 40 bis 64 beziehungsweise 62 (Abschnitt mit Überschrift: "Trotz Fraktionsverlust - wir machen Druck!").

Als Alternative zu den zu streichenden Textstellen wird Folgendes zur Beschlussfassung vorgeschlagen:

"Die durch die Auflösungen der Fraktionen im Kreistag des Kreises Wesel und im Stadtrat der Stadt Moers entstandenen Situationen können für die Restlaufzeit der Wahlperiode nur einvernehmlich und in konsensueller Weise von allen an den Konflikten beteiligten Personen im Interesse der Beteiligten, zum Wohle der Wählerinnen und Wähler der Partei DIE LINKE. und zum Vorteil dieser Partei als ein Ganzes sowie im Sinne der Grundsätze der Programmatik der Partei gelöst

werden. Besonders dem neuen Kreisvorstand obliegt es, allen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern der Partei DIE LINKE. im gleichen Maße die satzungsgemäße Unterstützung durch die Partei zukommen zu lassen."

Begründung

Wie bei dem Rechenschaftsbericht und dem Bericht des ehemaligen Kreistagsfraktionsvorsitzenden besteht auch bei dem Leitantrag und seiner Begründung die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung wegen Beleidigung, übler Nachrede und Verleumdung von Mitgliedern kommunaler Vertretungskörperschaften sowie wegen versuchter Wählerernötigung.

Die insbesondere als "Abtrünnige" und "Zerstörerinnen" oder in ähnlicher Weise bezeichneten Mandatsträgerinnen haben jedoch weder die Partei verlassen noch die Orientierung an den Grundsätzen ihrer Programmatik noch die Berufung auf das Wahlprogramm aufgegeben. Die Aufkündigung der Fraktionsmitgliedschaft ist vielmehr nach den Bestimmungen der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen das legitime Recht jedes Mitgliedes eines Kreistages auf freiwillige Bildung einer Fraktion und zwar zumal dann, wenn es für die Aufkündigung triftige Gründe im persönlichen Verhalten eines anderen oder dritten Kreistagsmitgliedes gegeben hat. Daher können und dürfen weder Parteiräson noch widerrechtlicher Druck Kreistagsmitglieder in eine Fraktion beziehungsweise zum Verbleib in einer Fraktion zwingen, wenn zwischen ihren Mitgliedern die Chemie auf der persönlichen Ebene nicht oder nicht mehr stimmt.

Eine mit einer solchen Begründung im Zusammenhang stehende vorzeitige Auflösung einer Fraktion stellt im Übrigen auch keinen Verstoß gegen die satzungsmäßigen Pflichten von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe a der Bundessatzung der Partei DIE LINKE., nämlich sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten, dar.

Vielmehr ist es nach § 6 Absatz 2 Buchstabe b der Bundessatzung der Partei DIE LINKE. die Aufgabe der Partei, die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger bei der Ausübung ihres Mandates zu unterstützen. Dem würde die in diesem Änderungsantrag enthaltene Alternativformulierung weitaus besser gerecht.